

An die  
Geschäftsleitung des  
Kantonsrates  
8090 Zürich

## **Einzelinitiative**

betreffend Änderung des Kirchengesetzes

### Antrag:

#### Art. I

§ 25 des Kirchengesetzes (KiG) vom 9. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

#### Absatz 3 (neu):

Solange die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich bei der Wahl der für den Kanton Zürich zuständigen Bischöfe, Weihbischöfe und Generalvikare kein wirksames Mitspracherecht besitzt, dürfen aus den Erträgen aus den Kirchensteuern keine geldwerten Leistungen an nach Kirchenrecht hierarchisch übergeordnete Stellen oder einseitig von diesen abhängige Einrichtungen erfolgen, die nicht der demokratischen Kontrolle durch die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich unterstehen.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

#### Art. II

Insoweit durch dieses Gesetz bestehende Verträge betroffen werden, sind diese auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen.

#### Art. III

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses in Kraft.

### Begründung:

Zwischen den hierarchischen kirchlichen Behörden der Römisch-katholischen Kirche (dem Papst in Rom und dem Bischof in Chur) einerseits und der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich andererseits besteht seit Jahrzehnten ein schwerwiegender Konflikt, dessen Ende nicht abzusehen ist. Dieser weist zwei Hauptzüge auf:

1. Die für den Kanton Zürich zuständigen jeweiligen Bischöfe von Chur sowie der Papst in Rom versuchen seit langem, das Mitspracherecht des Domkapitels im Bistum Chur bei der Wahl des Churer Bischofs auszuhebeln und damit selbst noch das diesem verbliebene minimale Mitspracherecht unwirksam zu machen;
2. Die vom jeweiligen Papst bezeichneten Bischöfe und Weihbischöfe sowie der vom Bischof bezeichnete Generalvikar, die für den Kanton Zürich zuständig sind, welche ohne Mitsprache der demokratisch verfassten Organe der Zürcher Katholiken gewählt worden sind, vertreten im Gegensatz zur grossen Mehrheit der Zürcher Katholiken Ansichten im Sinne einer die Aufklärung bekämpfenden Haltung, die naturgemäss in schärfstem Widerspruch zu den Werten der Demokratie, der Menschenrechte und der menschlichen Würde stehen.

Der demokratische und weltanschaulich neutrale Staat hat in einer solchen Situation zumindest dafür zu sorgen, dass finanzielle Mittel, welche aufgrund staatlicher Bestimmungen von Bürgerinnen und Bürgern in Form von Steuern erhoben werden und dann der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirche zufließen, nicht in die Kassen solcher Obskurantisten abfließen können. Mit ihnen sollen sich nicht Bestrebungen finanzieren lassen, die sich mittelbar oder unmittelbar gegen die hierzulande breit verankerte demokratische Auffassung der Gestaltung des öffentlichen Lebens richten.

Diese Frage hat sich schon einmal gestellt, und zwar im Jahre 1990, als der durch Absprache des damaligen Churer Bischofs Johannes Vonderach mit Papst Johannes Paul II. als Koadjutor für das Bistum Chur ernannte Wolfgang Haas am 22. Mai 1990 zufolge des vorzeitigen Rücktritts Vonderachs automatisch auf den Bischofsthron gehievt und so das Mitspracherecht des Domkapitels ausgehebelt wurde.

Dessen Inthronisation führte zu einem der schwersten Kirchenkonflikte in unserem Lande, welcher erst einigermaßen bereinigt wurde, nachdem Wolfgang Haas zum Erzbischof des für ihn neu geschaffenen Erzbistums Vaduz wegbefördert worden war.

Schon damals war mit einer Einzelinitiative (vom 12. Juni 1990) die Sperre entsprechender Zahlungen durch Änderung des damaligen Gesetzes über das katholische Kirchenwesen verlangt worden. Da die Zentralkommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich in der Folge - nach Einreichung, jedoch vor Behandlung jener Initiative im Kantonsrat - dann selber beschlossen hatte, die Zahlungen an «Chur» einzustellen, konnte der Kantonsrat in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1990 auf eine vorläufige Unterstützung der Initiative problemlos verzichten. In der entsprechenden Debatte hielten einige Mitglieder den Vorfall im Bistum Chur gar für eine bloss «Episode», so dass eine staatliche Reaktion nicht angemessen sei.

Der aktuelle Vorgang - die auf Vorschlag des gegenwärtigen Bischofs von Chur erfolgte Ernennung des Abts des Klosters St. Otmarsberg in Uznach zum Weihbischof und Generalvikar (Personalverantwortlichen) für den Kanton Zürich, ohne die Organe der Zürcher Katholiken auch nur anzuhören - zeigt allerdings deutlich, dass es sich auch dieses Mal nicht etwa um eine Episode handelt, sondern um eine über mehrere Jahrzehnte und somit langfristig verfolgte päpstlich-diktatorische Strategie, vor allem den Obskurantismus in der katholischen Kirche zu stärken.

Wer befürchten sollte, mit einer solchen Gesetzesänderung würde das Risiko eines neuen Kulturkampfes in Kauf genommen, irrt sich schwerwiegend: Dieser Kulturkampf ist seitens des Papsttums in Rom seit dem Tode Johannes XIII. längst im Gange und gegen die Kräfte der Aufklärung gerichtet. Es bedient sich dabei einerseits vorwiegend erkonservativer Figuren, andererseits aber auch des Mittels der geheimen Unterwanderung privater und staatlicher Einrichtungen durch Angehörige des Ordens des «Opus Dei». Diese stellen im 21. Jahrhundert etwa jene Bedrohung dar, welche die Jesuiten in der Mitte des 19. Jahrhunderts bildeten, und deren Berufung nach Luzern damals zum Sonderbundskrieg geführt hatte.

Die Demonstration republikanischer Würde und demokratischer Unabhängigkeit auch vor einem Papstthron in einer solchen Situation erscheint um so wichtiger, weil die Zürcher Katholiken in ihrer grossen Mehrheit seit langem die Schaffung eines eigenen Bistums und damit die Beendigung des seit 1803 dauernden Provisoriums und damit die Loslösung von der provisorischen apostolischen Administratur Chur wünschen.

Forch, 8. Dezember 2009

Freundliche Grüsse

Ludwig A. Minelli